

ALLGEMEINE Einkaufsbedingungen (EKB)

General Purchasing Conditions

der GWT ST GmbH

1. Allgemeines

Sofern in der Bestellung nicht anders schriftlich festgehalten, gelten für alle Geschäftsbeziehungen in denen die GWT Gesellschaft für Wassertechnik Schwimmbad und Therme GmbH (im Folgenden kurz GWT ST) Leistungen bezieht, die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend kurz EKB). Sie gelten ausdrücklich auch für zukünftige Geschäfte zwischen den Parteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf.

Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (im Folgenden kurz AN), die nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, sind nicht verbindlich, auch wenn der AN darauf verweist und ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Für ihre Gültigkeit bedarf es der schriftlichen Anerkennung und der firmenmäßigen Zeichnung durch GWT ST. Spätestens mit der Ausführung der Bestellung durch den AN gelten die EKB von GWT ST als anerkannt. Sämtliche AGB, darunter auch diese EKB, sind über unseren Internetauftritt www.gwt.at abrufbar. In allen den Auftrag betreffenden Schriftstücken ist unsere Bestellnummer anzuführen. Ohne diese Nummer gelten im Zweifelsfall Mitteilungen als nicht eingelangt. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestandteilen des zwischen AN und GWT ST geschlossenen Vertrages gilt folgende Reihenfolge:

- das Bestellschreiben (Briefform, Telefax oder elektronisch)
- die im Bestellschreiben genannten Anlagen, insbesondere das Verhandlungsprotokoll inklusive der darin angeführten Anlagen sowie bei Subunternehmerverträgen die Bedingungen des Hauptvertrages mit dem Endkunden
- diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen, AGB für Lieferanten, Kunden, private Abnehmer und beauftragte Spediteure/Güterbeförderer der GWT ST

Ergibt sich aus der Prioritätenreihung keine Klarheit, so gilt bezüglich Fragen des Leistungsumfanges der Grundsatz einer bestmöglichen Eignung der Lieferungen und Leistungen für den Einsatzzweck. In jedem Fall einer Unklarheit über die Vertragserfüllung hat der AN GWT ST unverzüglich schriftlich zu informieren und Einvernehmen über die Lösung herzustellen. Im Übrigen gelten die AGB für Lieferanten, Kunden, private Abnehmer und beauftragte Spediteure/Güterbeförderer der GWT ST.

Abweichungen von den vorliegenden EKB, einschließlich Abweichungen vom Schriftformerfordernis, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche und telefonisch getroffene Mitteilungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der GWT ST.

Soweit in diesen EKB Schriftlichkeit gefordert wird, erfüllen Vereinbarungen, die unter Gebrauch elektronischer Post (E-Mail) oder eines damit vergleichbaren individuellen elektronischen Kommunikationsmittels getroffen wurden, das Erfordernis der Schriftform.

2. Auftrag

Aufträge bedürfen der Schriftform. Sollte einem von uns erteilten Auftrag nicht längstens binnen acht Tagen schriftlich widersprochen werden, so gilt dies als Annahme. Der AN hat sich in seinem Angebot an die Bedingungen der Anfrage/Ausschreibung zu halten, auf Abweichungen ist

ausdrücklich und schriftlich hinzuweisen. Sämtliche nachträgliche Änderungen und Ergänzungen bedürfen ebenfalls der Schriftform.

GWT ist berechtigt, Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen anzuordnen, die zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden. GWT ST ist insbesondere auch berechtigt, Termine zu verschieben und Forcierungen anzuordnen. Der AN verzichtet ausdrücklich auf die Unzumutbarkeitseinrede und ist verpflichtet, Leistungsänderungen oder zusätzliche Leistungen auf Anordnung der GWT ST auszuführen. Der AN ist verpflichtet, GWT ST vor Ausführung der Leistung ein überprüfbares Nachtragsangebot vorzulegen, indem er die für die Leistungsänderung oder Zusatzleistung entstehenden Mehr- oder Minderkosten darlegt. Es gelten die Preisgrundlagen des Vertrages, die der AN der GWT ST auf deren Aufforderung vorzulegen hat. Ferner sind die voraussichtlichen Auswirkungen der Leistungsänderung auf den Leistungszeitraum anzugeben.

3. Preisbasis

Die vereinbarten Preise sind Festpreise netto, sohin ohne Umsatzsteuer bis Bauende. Sie gelten als „geliefert und abgeladen“ am vereinbarten Erfüllungsort, und enthalten - falls nicht ausdrücklich anders vereinbart - insbesondere Verpackungs- und Frachtkosten, Kosten von Dokumentation, Kennzeichnung technischer Prüfung, Anstrich, Korrosionsschutz, Markierung, Signierung, etc sowie sämtliche Steuern (ausgenommen die Umsatzsteuer), Zölle und Abgaben, die mit den Lieferungen und Leistungen des AN zusammenhängen. Für Bestellerverweiterungen und -ergänzungen sowie für Bestellungen von Ersatz- und Verschleißteilen gelten die Bedingungen der Hauptbestellung, insbesondere Nachlässe, vertragliche Abzüge und Zahlungsbedingungen.

Eine Vergütung zusätzlicher Leistungen oder eine Mehrvergütung für geänderte Leistungen kann der AN nur beanspruchen, wenn er seinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung vor Ausführung durch Vorlage eines Angebots geltend gemacht und GWT ST die Leistung schriftlich beauftragt hat.

4. Zahlungskonditionen

Die Bezahlung erfolgt bei Lieferverträgen nach abgeschlossener Eingangskontrolle (spätestens 10 Tage nach Anlieferung) und Vorliegen der Zahlungsvoraussetzungen, insbesondere der ordnungsgemäßen Dokumentationslieferung durch den AN. Sie erfolgt nach Wahl von GWT ST entweder innerhalb von 60 Tagen mit 2 % Skonto, oder innerhalb von 90 Tagen netto.

Bei sonstigen Leistungen erfolgt die Zahlung unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Leistung und Rechnungslegung, wenn in der Bestellung nichts anders vereinbart worden ist, innerhalb von innerhalb von 60 Tagen mit 2 % Skonto, oder innerhalb von 90 Tagen netto. Die Rechnungslegung erfolgt nach Vereinbarung, ansonsten nach Fertigstellung und Abnahme der vertragskonformen Leistung. Voraussetzung für die Zahlung ist zudem der Eingang der ordnungsgemäßen, prüffähigen und den aktuellen gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Rechnung.

Bei Überschreiten der vereinbarten Zahlungstermine werden Verzugszinsen in Höhe von 4 Prozent fällig. Die Bezahlung der Rechnung bedeutet keine Anerkennung der Mängelfreiheit der Lieferung / Leistung und damit keinen Verzicht auf die der GWT ST zustehenden Ansprüche aus Gewährleistung / Garantie und auf Schadenersatz. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der GWT ST im gesetzlichen Umfang zu.

Stand: 25.07.2025

Bei fehlerhafter oder mangelhafter Leistung ist GWT ST berechtigt, die Zahlung ohne Verlust von Skonti, Rabatten und Nachlässen bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

Teilzahlungen außerhalb der Skontofrist beeinträchtigen nicht das Recht auf Skontoabzüge bei den übrigen Teilrechnungen, die innerhalb der Skontofrist beglichen werden. Zessionen der Lieferantenforderung bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von GWT ST. GWT ST ist berechtigt, im Falle von Zessionen eine Bearbeitungsgebühr zu begehren.

5. Gefahrenübergang/Nachnahme

Für Lieferverträge gilt, jegliche Gefahr geht erst nach Ablieferung und Annahme der Ware am Erfüllungsort auf uns über. Für Werkverträge gilt, die Gefahr geht mit Übernahme des Werks durch uns über. Bis zu diesem Zeitpunkt trägt der AN jede Gefahr.

Als Erfüllungsort gilt die in der Bestellung bezeichnete Empfangsstelle.

Die Unterzeichnung des Lieferscheins bedeutet keine Anerkennung der gelieferten Ware als vertragsmäßig. Ausgenommen den Fall ausdrücklicher Bestellung, ist der AN nicht berechtigt, Lieferungen mittels Nachnahmesendung zu tätigen. GWT ST ist berechtigt die Annahme von Nachnahmesendungen, als nicht ordnungsgemäße Erfüllung, zu verweigern. Der Eigentumsübergang an GWT ST erfolgt gleichzeitig mit dem Gefahrenübergang. Gelieferte Waren werden unter Vorbehalt weiterer Überprüfung übernommen; die Rügeobliegenheit gemäß § 377 UGB wird ausdrücklich abbedungen.

6. Aufrechnung und Forderungsabtretung

Der AG ist berechtigt, Forderungen des AN mit eigenen Forderungen an denen der AG oder eine seiner Konzernfirmen beteiligt ist, aufzurechnen. Dies gilt jedenfalls auch im Falle einer Abtretung, einer Verpfändung oder einer gerichtlichen Pfändung.

7. Recht auf Rücktritt

GWT ST kann im Fall von Pflichtverletzungen durch den AN und nach erfolglosem Setzen einer angemessenen Nachfrist (in der Regel 14 Tage) ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

GWT ST kann vom Vertrag auch ohne Setzen einer Nachfrist ganz oder teilweise zurücktreten, wenn:

- dem AN nach Mahnung durch GWT ST, wenn auch ohne ausdrückliche Nachfristsetzung, eine angemessene Nachfrist faktisch zur Verfügung gestanden hat;
- GWT ST schon vor dem jeweiligen Vertragstermin Grund zur Annahme hat, dass der AN wesentliche Vertragsverpflichtungen nicht termingerecht zu erfüllen bereit oder in der Lage ist oder sein wird;
- bereits ein oder mehrere Nacherfüllungs- bzw. Verbesserungsversuche fehlgeschlagen sind;
- Änderungen der, auch indirekten, Eigentumsverhältnisse des AN eintreten;
- der AN gegen die unten angeführte Verpflichtung zur Mitteilung über die Bonität verstößt;
- aus gesetzten behördlichen Maßnahmen abgeleitet werden kann, dass der AN den Vertrag nicht erfüllen kann;
- der AN die unten angeführten Verpflichtungen zu Subvergaben nicht einhält;

Stand: 25.07.2025

- ein Fall höherer Gewalt länger als 4 Wochen andauert;
- wenn der Vertrag vom Endkunden, ungeachtet des Grundes, beendet wird.

Pflichtverletzungen im vorgenannten Sinne sind unter anderem Verzögerungen oder drohende Verzögerungen von Zwischen- oder Endterminen oder Mängel, die die Vertragserfüllung von GWT ST gegenüber seinen Vertragspartnern gefährden, auch wenn dafür keine Vertragsstrafe vorgesehen ist. Behördliche Eingriffe infolge eines dem AN zuzurechnenden Umstands (Anhaltungen, Bescheide, Untersuchungen, sowie grobe Verstöße gegen die AGB technischer Teil) sind als Pflichtverletzung anzusehen.

Im Falle eines Rücktritts hat der AN von GWT ST für noch nicht vertragsgemäß erbrachte Lieferungen und Leistungen bereits bezahlte Beträge zuzüglich der GWT ST entstandener Finanzierungskosten zurückzuzahlen. Der AN hat Anspruch auf Abgeltung der vertragsgemäß erbrachten Leistungen; darüber hinaus stehen ihm im Fall des berechtigten Rücktritts weder Nachteilsabgeltung, weiterer Werklohn /Kaufpreis) noch Schadenersatz zu.

Weiters hat GWT ST oder der Endauftraggeber im Falle eines Rücktritts Anspruch auf die kostenlose Nutzung des Bestellgegenstandes bis zur Abnahme einer Ersatzlösung.

8. Rücktritt durch den AN

Der AN kann von der Bestellung unter Setzung zweier Nachfristen von jeweils mindestens 30 Kalendertagen zurücktreten, wobei in beiden Nachfristsetzungsschreiben die Rücktrittserklärung bereits anzuführen ist, wenn GWT ST ihn an der ordnungsgemäßen Durchführung der Lieferungen/Leistungen wesentlich und nachhaltig behindert oder wenn GWT ST dem Grunde und der Höhe nach unstrittige, bereits schriftlich beauftragte wesentliche Zahlungsansprüche des Lieferanten trotz ordnungsgemäßer Rechnungslegung nicht bezahlt.

Die Nachfristsetzung und der Rücktritt haben in jedem Fall schriftlich zu erfolgen. Dem AN steht in diesem Fall für die bis dahin mangelfrei erbrachten Lieferungen und Leistungen der vereinbarte Vertragspreis anteilig zu.

Zusätzlich hat der AN Anspruch auf die nachgewiesenen direkten Kosten in Arbeit befindlicher Lieferungen und Leistungen, bzw. der Stornierung von Subaufträgen zu ersetzen, maximal aber 10 Prozent der Auftragssumme. Der AN ist verpflichtet, alle Anstrengungen zu unternehmen, die von GWT ST zu ersetzenden Kosten, möglichst gering zu halten. Darüber hinaus wird keine Nachteilsabgeltung geleistet.

9. Selbstvornahme / Ersatzvornahme

GWT ST ist ungeachtet eines etwaigen Rücktritts berechtigt, die unterlassenen bzw. ungenügend erbrachten Lieferungen und Leistungen selbst (Selbstvornahme) oder durch Dritte (Ersatzvornahme) auf Kosten des AN erbringen zu lassen. Die dabei anfallenden Kosten und / oder Aufwendungen können von GWT ST entweder direkt in Rechnung gestellt werden, wobei eine Zahlungsfrist von 14 Tagen nach Rechnungslegung als vereinbart gilt, oder von den nächsten fälligen Zahlungen der GWT ST an den AN abgezogen werden.

Erfordert die Ausübung des Rechtes auf Selbstvornahme oder Ersatzvornahme den Zugriff auf beim AN oder dessen Sublieferanten befindliche Ausrüstungen oder Materialien etc, ist der AN zu deren Herausgabe an GWT ST verpflichtet.

Erfordert die Ausübung des Rechtes auf Selbstvornahme oder Ersatzvornahme den Zugriff auf Schutzrechte, auf Dokumentationen (wie z.B. Werkstattzeichnungen, Berechnungen) oder sonstige Informationen, ist der AN verpflichtet, der GWT ST die dafür erforderlichen Rechte, Dokumentationen und Informationen zu verschaffen.

10. Bonität des AN

Im Falle eines gegen den AN oder dessen Lieferanten drohenden oder eingeleiteten Insolvenzverfahrens, oder bei einer wesentlichen Änderung (mehr als 50 %) in den Eigentumsverhältnissen des AN, ist GWT ST vom AN davon umgehend und vollständig schriftlich in Kenntnis zu setzen. Im Falle einer Änderung in den Eigentumsverhältnissen des AN, kann GWT ST über die beim AN und / oder seinen Sublieferanten lagernden Lieferungen / Leistungen, umgehend verfügen und / oder vom Vertrag sofort ganz oder teilweise zurücktreten. Das genannte Recht steht GWT ST auch dann zu, wenn der Auftrag von einer der beiden Parteien ganz oder teilweise erfüllt worden ist, solange noch die Garantie- / Gewährleistungspflicht des AN besteht.

11. Stornierung

GWT ST hat das Recht, jederzeit den Vertrag schriftlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen, ohne dass es hierfür eines Grundes bedarf. Dem AN steht in diesem Fall für die bis dahin mangelfrei erbrachten Lieferungen und Leistungen der vereinbarte Vertragspreis anteilig zu. Zusätzlich hat der AN Anspruch auf die nachgewiesenen direkten Kosten in Arbeit befindlicher Lieferungen und Leistungen, bzw. der Stornierung von Subaufträgen zu ersetzen, maximal aber 10 Prozent der Auftragssumme. Der AN ist verpflichtet, alle Anstrengungen zu unternehmen, die von GWT ST zu ersetzenden Kosten, möglichst gering zu halten. Darüber hinaus wird keine Nachteilsabgeltung geleistet.

12. Unterbrechung

GWT ST hat das Recht, vom AN jederzeit die Unterbrechung der weiteren Auftragsdurchführung zu verlangen. Der AN hat in einem solchen Fall GWT ST die Folgen der Unterbrechung auf seine Lieferungen und Leistungen im Detail darzustellen und eine im Projektzusammenhang ökonomisch bestmögliche Änderung des Terminablaufes anzubieten. Aus Unterbrechungen bis 3 Monaten wird der AN keine Forderungen stellen. Nach Beendigung der Unterbrechung durch GWT ST hat der AN unverzüglich mit der Auftragsabwicklung fortzusetzen.

13. Subvergabe

Der AN ist verpflichtet, GWT ST über beabsichtigte Subvergaben zeitgerecht schriftlich zu informieren und sich diese von GWT ST vor Vergabe schriftlich genehmigen zu lassen. Auf Anforderung hat der AN GWT ST eine Kopie der jeweiligen Bestellung zur Verfügung zu stellen. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung hat der AN GWT ST für sämtliche daraus entstehende Konsequenzen schadlos zu halten, die sich insbesondere aus folgenden Kriterien ergeben können:

- Qualität
- Technische Querstandardisierung
- Terminrisiko
- Kompensationsinteressen
- Sublieferantenvorgaben des EA
- Zollvermerk, Zolltransit, Import und Transport

Bei durch GWT ST nicht genehmigten Subvergaben ist GWT ST unbeschadet sonstiger Ansprüche berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Die Genehmigung einer Subvergabe durch GWT ST schränkt die Verpflichtungen des AN nicht ein. Der AN bleibt gegenüber GWT ST, auch im Falle von Subvergaben, für die Erfüllung der gesamten Bestellung voll verantwortlich. Der AN ist für Handlungen und Unterlassungen seiner Unterauftragnehmer haftbar wie für eigene Handlungen / Unterlassungen.

Stand: 25.07.2025

14. Lieferung und Versand von Waren

Lieferungen erfolgen, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, an den Sitz der Hauptverwaltung der GWT ST. Es werden keine Überlieferungen akzeptiert. Überlieferungen werden unfrei dem AN retourniert. GWT ST behält sich das Recht vor, Unterlieferungen zu akzeptieren. Bei unfreien Verpackungen behält sich GWT ST das Recht vor, die Verpackung unfrei zurückzusenden.

Der Versand hat nach den Weisungen von GWT ST zu erfolgen. Rechtzeitig bei Versand ist GWT ST eine Versandanzeige zweifach zu übermitteln. Ein weiteres Exemplar der Versandanzeige hat so rechtzeitig an die Versandadresse zu gehen, dass die für den Empfang der

Lieferung erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden können. Die Verpackung ist sorgfältig und unter Bedachtnahme auf alle Transportrisiken vorzunehmen. Durch Packzettel, Aufschriften, Anhängeetiketten u. ä. ist für eine einwandfreie Identifizierung der gelieferten Gegenstände und die Möglichkeit einer einwandfreien Mengenfeststellung zu sorgen. In allen Versandpapieren sind die Bestellnummern, das Bestelldatum, die Menge, die technische Bezeichnung und sonstige erforderliche Hinweise anzugeben.

Bei terminkritischen Sendungen ist vor Ergreifen einer Transportsondermaßnahme (z.B. Luftfracht, Expressdienst) das Einvernehmen mit GWT ST herzustellen, ansonsten gehen die Kosten zu Lasten des AN. Der AN hat einen gültigen Präferenznachweis (wie Warenverkehrsbescheinigung, Ursprungszeugnis, etc.) beizubringen. Gesonderte Vorschriften von GWT ST gemäß Bestellung sind vom AN einzuhalten. Falls nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart ist, darf in den die Waren begleitenden Frachtpapieren keine Wertangabe aufscheinen. Kosten für die Transportversicherung trägt GWT ST nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Bei Nichteinhaltung der mit GWT ST vereinbarten Versand-, Verpackungs-, Verzollungs- bzw. Dokumentationsvorschriften gehen sämtliche daraus resultierende Risiken, Schäden und Kosten zu Lasten des AN und es verschiebt sich die Fälligkeit der Rechnungsbezahlung entsprechend bis zur Erfüllung bzw. Vorlage der fehlenden Dokumentation. Besonderen Produktvorschriften, wie z.B. den Gefahrgutvorschriften unterliegende Erzeugnisse, sind gemäß gültiger Vorschriften einzustufen, zu verpacken und zu kennzeichnen. Die gesetzlich vorgeschriebenen ÖNORM - Sicherheitsblätter sind beizufügen.

15. Prüfungen

GWT ST trifft keine Obliegenheit zur Überprüfung gelieferter Waren und zur Rüge allfälliger festgestellter Mängel. Der AN räumt GWT ST und beauftragten Personen jedoch das Recht ein, jederzeit die mit der Durchführung des Auftrages verbundenen Tätigkeiten zu prüfen. Dazu gehören die Überprüfungen von Planung, Fertigung bezüglich Qualität und Übereinstimmung der Packlisten mit Inhalten, Verladekontrollen etc. Zu diesem Zweck hat der AN GWT ST und Beauftragten Zugang zu den entsprechenden Arbeitsräumen und Unterlagen beim AN und dessen Nachauftragnehmern zu gewähren und GWT ST ständig über den tatsächlichen Terminfortschritt auf dem Laufenden zu halten und absehbare Terminverschiebungen unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

Der AN ist verpflichtet, vor der technischen Prüfung durch das Prüfteam selbst eine vollständige Prüfung vorzunehmen und detaillierte Prüfergebnisse (Prüfbericht, Messprotokolle etc.) zur Endprüfung vorzulegen, sowie auf Verlangen von GWT ST an dieser teilzunehmen. Zur Durchführung der Prüfung stellt der AN auf seine Kosten Hilfsleistungen, Materialien, Arbeitskräfte, Dolmetscher, Energie, geeignete Prüfeinrichtungen, Prüfmittel, Fach- und Hilfskräfte, für z.B. auch umstapeln, öffnen / verschließen der Kisten etc, für eine ordnungsgemäße und wirkungsvolle Prüfung zur Verfügung.

Stellt GWT ST mangelhafte Qualität und / oder Verzug fest, hat diese das Recht, bis zur Beseitigung der Mängel bzw. bis zum Aufholen des Verzuges, eine kontinuierliche Überwachung der Tätigkeiten des AN am Ort der Fertigung auf Kosten des AN durchzuführen. GWT ST hat den AN davon rechtzeitig zu informieren. Der AN ist verpflichtet, die Anlagen / Anlagenkomponenten etc. allseits leicht zugänglich, unfallsicher, bzw. soweit nicht anders lautend vorgeschrieben, ungestrichen und vormontiert zur Prüfung vorzustellen.

Die Durchführung einer Prüfung, oder ein Prüfverzicht seitens GWT ST, schränken die Verpflichtungen des AN nicht ein und bedeuten insbesondere keinen Verzicht von GWT ST auf ihre zustehenden Rechte wie z.B. Vertragsstrafen, Schadenersatz, Ansprüche aus Gewährleistung / Garantie, auch wenn ein diesbezüglicher Vorbehalt nicht gemacht wird. Im Zuge der Prüfungen festgestellte Mängel hat der AN unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

16. Gewährleistung

Eine Prüfpflicht der GWT ST hinsichtlich der Lieferungen und Leistungen des AN vor Inbetriebnahme oder Gebrauch ist ausgeschlossen. Der AN verzichtet auf den Einwand einer verspäteten oder nicht erfolgten Mängelrüge.

Der AN garantiert, neben den ausdrücklich spezifizierten und / oder zugesagten Eigenschaften, für die Mangelfreiheit der Leistung / Lieferung, für die Vollständigkeit, für die bestellgemäße Ausführung, insbesondere für die Lieferung von einwandfreiem Material, zweckmäßige Konstruktion und einwandfreie Funktion, sowie für die Eignung seiner Lieferungen und Leistungen für den konkreten Bedarfsfall. Der Liefergegenstand / Leistung muss die zugesicherten Eigenschaften haben und den anerkannten Regeln der Technik, den entsprechenden Normen, sowie den einschlägigen Bestimmungen der Behörden und Fachverbände, insbesondere hinsichtlich der Sicherheit, entsprechen.

Diese Gewährleistung gilt für einen Zeitraum von 36 Monaten nach erfolgreichem Probetrieb und ab Übernahme durch den Endabnehmer, längstens jedoch für 48 Monate ab vollständiger Erfüllung gemäß Bestellung. Für Stahlkonstruktionen und Korrosionsschutz endet die Gewährleistung 60 Monate nach Abnahme durch den Endabnehmer. Gerügte Mängel des Liefergegenstandes während aufrechter Gewährleistungsfrist, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, hat der AN nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich (einschließlich Material und Arbeitskosten, sowie inkl. Nebenkosten, wie Fracht, Verpackung etc.), sofern aus betrieblichen Gesichtspunkten erforderlich und unumgänglich, an der Einbaustelle (inkl. aller Nebenkosten wie Transfer, Unterbringung, Aufwandentschädigung etc.) zu beseitigen. Kommt er dieser Aufforderung in angemessener Zeit nicht nach, so ist GWT ST berechtigt, die Mängel nach vorhergehender Ankündigung zu Lasten des AN zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. In dringenden Fällen kann GWT ST im Interesse eines ungestörten Betriebes Mängel ohne vorherige Mitteilung selbst beseitigen und die Aufwendungen dem AN anlasten, ohne dass dadurch der Gewährleistungszeitraum berührt wird. Bei Ersatzlieferung oder Reparatur durch den AN, beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.

Der Einwand, der für die Verbesserung notwendige Aufwand sei unwirtschaftlich, steht dem AN nicht zu.

Die Vermutung, dass ein Mangel bereits bei Übergabe vorlag, gilt während der gesamten Gewährleistungsfrist. Der AN haftet auch für versteckte Mängel, die nach Ablauf der Gewährleistungsfrist auftreten. Auch in diesem Fall trifft den AN die Beweislast, dass der Mangel bei Übergabe nicht vorhanden gewesen ist.

Stand: 25.07.2025

Bei Vorliegen von Mängeln, welcher Art auch immer, ist GWT ST berechtigt, den gesamten aushaftenden Kaufpreis bzw. Werklohn bis zur vollständigen Mängelbeseitigung zurückzubehalten.

Der AN ist zur Ersatzteilversorgung über die Lebensdauer der Lieferungen (Waren) verpflichtet, mindestens jedoch über einen Zeitraum von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der Erfüllung des zugrunde liegenden Vertrages.

17. Schadenersatz / Haftung

Der AN haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Personenschäden, Sachschäden und sonstige Nachteile von GWT ST, die durch ihn, das von ihm beschäftigte Personal oder seitens von ihm beauftragter Dritter verursacht werden. Die Haftung des AN umfasst die durch ihn und/oder durch seine Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden und richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine Haftungsbeschränkung des AN ist unzulässig. Der AN haftet für sämtliche (Personen-, Sach-, und Vermögens-)Schäden schon bei Vorliegen von leichter Fahrlässigkeit.

Sollte die GWT ST aufgrund von Lieferungen des AN, in Haftung genommen werden, so stellt der AN GWT ST von dieser Haftung frei. Die Freistellungsverpflichtung umfasst alle Aufwendungen, die GWT ST aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

Soweit der AN für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, GWT ST insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern hin freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung umfasst alle Aufwendungen, die GWT ST aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Über Anfrage der GWT ST ist der AN verpflichtet mitzuteilen, wer Hersteller der Produkte ist und wer die Produkte in den Verkehr gebracht hat. Bei ausländischen Produkten hat der AN darüber hinaus das Ursprungsland sowie den Importeur zu nennen.

Wird GWT ST von einem Dritten wegen einer Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, die auf die Lieferung des AN zurückzuführen ist, ist der AN verpflichtet, GWT ST auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung umfasst alle Aufwendungen, die GWT ST aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Stellt sich heraus, dass ein Schutzrecht oder ein gewerbliches Schutzrecht der genannten Art besteht, so hat ihn der AN innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. GWT ST dadurch entstehende Kosten, Schäden und Nachteile jeder Art sind vom AN zu erstatten. Beseitigt der AN den Mangel nicht innerhalb der Frist, so ist GWT ST berechtigt, den Vertrag zu wandeln und/oder Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

GWT ST haftet gegenüber dem AN nach den gesetzlichen Bestimmungen, wobei die Haftung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz begrenzt ist. GWT ST haftet nicht für entgangenen Gewinn sowie Folgeschäden. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird.

Der AN verpflichtet sich eine entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und der GWT ST unaufgefordert zu übermitteln.

18. Lieferzeit / Verzug

Alle in der Bestellung genannten Termine sind Fixtermine. Sobald deren Einhaltung gefährdet ist, ist GWT ST unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Bei Nichteinhaltung der Termine kann GWT ST

- Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung verlangen,

oder

- vom Auftrag zurücktreten, gleichgültig, ob die zeitgerechte Erfüllung durch eine dem Einfluss des AN nicht unterliegende Behinderung unmöglich ist und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Die Bestimmungen über das Recht auf Rücktritt gelten sinngemäß.

Wenn in der Bestellung nicht anders vereinbart, wird bei Terminüberschreitung eine Pönale in der Höhe von 0,2 % pro Kalendertag, bis zu höchstens 10 % der Auftragssumme, fällig. Diese Pönale besteht neben dem allenfalls GWT ST entstehenden Anspruch auf Ersatz des GWT ST entstandenen Schadens.

Sofern in der Bestellung nicht anderes vereinbart, ist der AN verpflichtet, eine ausführliche Dokumentation beizubringen. Bei Verzug der Dokumentationspflicht wird eine Pönale in der Höhe von 0,5% pro angefangener Verzugswoche bis zu höchstens 5% der Auftragssumme fällig. Diese Pönale besteht neben dem allenfalls GWT ST entstehenden Anspruch auf Ersatz des GWT ST entstandenen Schadens. Die GWT ST ist berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 456 UGB geltend zu machen.

Vertragsstrafen können gegebenenfalls auch von laufenden Rechnungen, bzw. von den Forderungen des AN in Abzug gebracht werden. Die Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe entsteht für den AN mit dem Eintritt des Verzugs. Vorbehalte seitens GWT ST bei der Übernahme der Lieferung sind zur Wahrung des Anspruches auf eine Vertragsstrafe nicht erforderlich. Die Bezahlung von Vertragsstrafen entbindet den AN nicht von seiner Erfüllungsverpflichtung und daraus resultierenden Haftungen. Die GWT ST ist jederzeit berechtigt, die Forderungen aufzurechnen.

19. Höhere Gewalt

Der AN ist von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn er daran durch Ereignisse höherer Gewalt gehindert wird. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten ausschließlich Feuer, Naturgewalten, Krieg und Aufruhr.

Der durch ein Ereignis höherer Gewalt behinderte AN kann sich jedoch nur dann auf das Vorliegen höherer Gewalt berufen, wenn er GWT ST unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 5 Kalendertagen, über Beginn und absehbares Ende der Behinderung, eine eingeschriebene, von der jeweiligen Regierungsbehörde bzw. Handelskammer des Lieferlandes / Leistungslandes bestätigte Stellungnahme über die Ursache, die zu erwartende Auswirkung und Dauer der Verzögerung, übergibt. Der AN hat in Fällen höherer Gewalt alle Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der Schwierigkeiten und absehbaren Schäden zu unternehmen und GWT ST hierüber laufend schriftlich zu unterrichten.

Termine und Fristen, die durch das Einwirken der höheren Gewalt nicht eingehalten werden können, werden um die Dauer der Auswirkungen der höheren Gewalt verlängert. Sollte ein Fall höherer Gewalt länger als 4 Wochen andauern, kann GWT ST ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. GWT ST haftet gegenüber dem AN nicht für die Folgen von Beeinträchtigungen der Vertragserfüllung, die durch unvorhersehbare, nicht abwendbare Ereignisse, verursacht werden.

Die höhere Gewalt berechtigt den AN ausschließlich zu einer Bauzeitverlängerung, nicht aber zu Mehrkostenforderungen.

20. Abnahme

Wird für eine Ware eine Abnahme, wie z.B. durch den TÜV verlangt, so stellt das Abnahmeattest einen integrierten Bestandteil der Lieferung dar. Das heißt, eine Bestellung gilt erst nach Eintreffen der vorgeschriebenen Atteste als ausgeliefert.

21. Wartung und Betriebsvorschriften

Mit jeder Lieferung sind Betriebsanleitungen, Wartungsvorschriften und Ersatzteillisten in deutscher Sprache mitzusenden. Auch diese stellen einen integrierten Bestandteil der Bestellung dar, d.h. erst nach dem Eintreffen dieser beginnt das Zahlungsziel.

22. CE-Kennzeichnung

Wenn für die Lieferungen / Leistungen die Anbringung der CE-Kennzeichnung und / oder eine Konformitätserklärung vorgeschrieben oder zulässig ist, ist der AN verpflichtet, alle diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und an einer verwendungsfertigen Maschine / Anlage das

CE-Zeichen, auf seine Kosten, anzubringen und / oder GWT ST die notwendigen Konformitätserklärungen, in den für die Dokumentation bzw. in der durch die gesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Sprache, zur Verfügung zu stellen.

23. Geistiges Eigentum

Der AN haftet dafür, dass durch die Lieferung und Nutzung der Ware Schutzrechte und Urheberrechte Dritter nicht verletzt werden. Der AN haftet für alle Schäden und Nachteile, die GWT ST aus der Verletzung fremder Schutzrechte bei der Benutzung, dem Einbau oder der Weiterveräußerung der GWT ST gelieferten Waren, entstehen und hat GWT ST auch sonst klag- und schadlos zu halten.

Alle Unterlagen, insbesondere Muster, Modelle und Zeichnungen, die dem AN überlassen worden sind, bleiben materielles und geistiges Eigentum von GWT ST und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden. Diese sind zusammen mit etwa angefertigten Kopien und Nachbildungen, die nur mit einer von GWT ST ausdrücklichen Einwilligung hergestellt werden dürfen, unaufgefordert nach Erledigung der Anfragen oder Bestellungen auf Kosten des AN zurückzusenden.

Ebenso behält sich GWT ST alle Rechte an nach den Angaben von GWT ST angefertigten Zeichnungen vor. Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der GWT ST möglich, wobei in dieser die weiterzugebenden Dokumente aufzulisten sind. Darüberhinausgehend ist die Weitergabe von Dokumenten nicht zulässig. Weiters ist der Dritte verpflichtet, gegenüber GWT ST eine schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben, dass er die Unterlagen nicht weitergibt. Die Vereinbarung einer Pönale bleibt vorbehalten.

24. Kennzeichnung von Lieferungen

Die Bestellnummer ist in allen Briefen, Frachtdokumenten und Waggonzetteln sowie auf Kisten, Paketen, Versandscheinen, Lieferscheinen, Rechnungen, usw. anzugeben. Ebenso sind Teillieferungen als solche eindeutig zu kennzeichnen. Erfolgt die Lieferung über eine andere Firma oder einen Verfrachter, so sind auch diese zur Angabe der Bestellnummer anzuhalten.

25. Rechnungen / Intrastat Daten

Rechnungen sind zweifach an GWT Gesellschaft für Wassertechnik Schwimmbad und Therme GmbH, 2601 Sollenau, Gewerbestraße und per E-Mail an buchhaltung@gwt.at zu senden. Eine Kopie der Liefermeldung bzw. des Lieferscheines sind beizulegen. Leistungsrechnungen sind außerdem mit Leistungsbestätigungen zu belegen. Das Zahlungsziel ist erst ab Eingang der korrekten Rechnung inklusive beizuschließender Dokumente zu berechnen, d. h. die Lieferung des AN ist erst nach Erhalt dieser Dokumente vollständig. GWT ST ist erst nach vollständiger Lieferung des gesamten Auftrages sowie Erbringung aller vereinbarten Nebenleistungen zur Zahlung verpflichtet. Rechnungen ohne Angabe der Bestellnummer werden nicht bearbeitet. Die Freigabe der letzten Zahlung erfolgt nur bei Vorliegen einer

Stand: 25.07.2025

Standort | **Sollenau**

Seite 5 von 7

www.gwt.at

Gesamtschlussrechnung über alle gemäß Bestellung erbrachten Lieferungen und Leistungen und damit zusammenhängenden Forderungen.

Jeder nicht österreichische EU-Auftragnehmer hat die für die Intrastatmeldung notwendigen Daten in der Rechnung anzuführen oder beizulegen.

Durch die Vorlage der Schlussrechnung erklärt der AN, dass er damit sämtliche Forderungen aus dem betreffenden Geschäftsfall geltend gemacht hat und keine weiteren Forderungen gestellt werden. Die Nachverrechnung weiterer Forderungen ist ausgeschlossen.

26. Geltendmachung von Ansprüchen durch den AN

Allfällige Ansprüche des AN auf über den Gesamtbestellwert hinausgehende Zahlungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind vom AN binnen 30 Tagen ab Eintritt des Ereignisses, welches nach Ansicht des AN diesen zu solchen Ansprüchen berechtigt, der GWT ST schriftlich, mit detailliertem Nachweis und unter Angabe der genauen Höhe des Anspruchs des AN, anzuzeigen. Widrigenfalls sind solche Ansprüche des AN erloschen.

27. Ansprüche Dritter

Der AN hält GWT ST hinsichtlich aller Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit Fehlern oder nicht vertragsgerechter Ausführung seiner Lieferung und Leistungen schad- und klaglos.

28. Abtretung / Verpfändung

Eine Verpfändung oder sonstige Weitergabe von Rechten und Pflichten des AN ist nur mit schriftlicher Zustimmung von GWT ST gestattet.

29. Prüf- und Warnpflicht

Der AN verpflichtet sich, auf die Notwendigkeit zusätzlicher Leistungen oder von Leistungsänderungen, insbesondere solcher, die ihm im Zuge der Wahrnehmung der Prüf- und Warnpflicht bekannt werden, unverzüglich hinzuweisen (Verbesserungsvorschlag) und diese Leistungen/Leistungsänderungen GWT ST anzubieten. Änderungen dürfen jedoch nur aufgrund einer schriftlichen Nachtragsbestellung ausgeführt werden.

30. Pfandrechte / Zurückbehaltungsrecht

Der Erwerb von Pfandrechten, Zurückhaltungsrechten oder sonstiger Sicherheiten an von GWT ST gelieferten Waren und Leistungen oder

Teilen davon, ist ausgeschlossen. Der AN hat sicherzustellen, dass eine entsprechende Bestimmung in allen Verträgen mit seinen Subauftragnehmern enthalten ist.

31. Normen, Vorschriften, Gesetze am Einsatz / Erfüllungsort

Der AN ist verpflichtet, sämtliche am Einsatzort / Erfüllungsort in Kraft stehenden, oder während der Realisierungszeit ergehenden Gesetze, Verordnungen, Bestimmungen und Vorschriften genauestens einzuhalten.

Soweit der AN nicht über ausreichende Information im Sinne des vorstehenden Absatzes verfügt, wird er sich diese auf eigene Kosten und zeitgerecht selbst beschaffen. Der AN versichert, dass er sich vor Abschluss des Vertrages den für Ausführung von Leistungen / Lieferungen bedeutenden Umständen sowie mit den Angaben und Unterlagen von GWT ST vertraut gemacht hat. Schäden und Nachteile die daraus erwachsen, dass der AN diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, gehen zu seinen Lasten.

Stand: 25.07.2025

Die einschlägigen Fachnormen, Vorschriften sowie Werksnormen eines allfälligen Endkunden haben Gültigkeit, soweit die nachstehenden Bedingungen und / oder die Spezifikation mit Beilagen nicht etwas anderes festlegen.

32. Gewerberecht, Arbeitnehmerschutz

Ausländerbeschäftigung,

Der AN erklärt, sämtliche für die Ausführung der vereinbarten Lieferungen und Leistungen erforderlichen gewerberechtlichen oder sonstigen Genehmigungen zu haben und verpflichtet sich, diese auf Aufforderung an GWT ST vorzulegen.

Weiters ist der AN zur Einhaltung der Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und sonstiger sozialversicherungsrechtlicher Normen verpflichtet. Bei Einsätzen auf der Baustelle von GWT ST oder deren Kunden hat der AN vor Beginn und innerhalb der Abwicklungszeit unaufgefordert alle in diesem Zusammenhang relevanten Informationen zu übergeben und Dokumente und Unterlagen vorzulegen. GWT ST ist berechtigt, stichprobenartige Kontrollen über die Einhaltung der Bestimmungen des AuslBG, durchzuführen. Im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des AuslBG sowie gegen die Bestimmungen dieses Absatzes ist der AN verpflichtet, GWT ST vollständig schad- und klaglos zu halten.

Es wird ein Bußgeld von EUR 3.000,- für jeden Mitarbeiter des AN, der ohne gültige Arbeits- oder Aufenthaltsbewilligung oder bei Mängeln zur Anmeldung der Sozialversicherung angetroffen wird, von der Schlussrechnung abgezogen.

Der AN verpflichtet sich, die geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz sowie Sicherheits- und Gesundheitsschutz einzuhalten.

Der AN hat insbesondere alle zur Sicherheit seiner auf der Baustelle tätigen Arbeitnehmer, sowie Lieferanten und Subunternehmer nach den gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Unfallverhütungsvorschriften sowie Arbeitnehmerschutzverordnungen erforderlichen Maßnahmen ausschließlich unter eigener Verantwortung auszuführen. Der AN nimmt ausdrücklich und zustimmend zur Kenntnis, dass der Projektleiter und die Koordinatoren in Angelegenheiten der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes auf der Baustelle auch gegenüber den Arbeitnehmern des AN weisungsbefugt sind. Bei Nichteinhaltung von Weisungen haben der Projektleiter und der jeweilige Koordinator das Recht, einzelne oder alle Arbeitnehmer bis zur Beseitigung des jeweiligen Anlassfalles von der Baustelle zu verweisen; daraus resultierende Nachteile hat der AN zu tragen.

Stellt der AN Montagepersonal oder sonstiges Personal, so ist dieses jedenfalls mit der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) auszurüsten. Den Anweisungen des GWT ST Personals ist uneingeschränkt Folge zu leisten und spezielle baustellensicherheitsrelevante Maßnahmen sind widerspruchsfrei umzusetzen.

Bei der Beschäftigung von Arbeitskräften sind alle kollektivvertraglichen, arbeits-, und sozialrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, sämtliche zum Arbeitnehmerschutz erlassenen Verordnungen, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz und das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz soweit jeweils anwendbar, strikt einzuhalten. Der AN haftet bei Verstoß gegen die obigen Bestimmungen für alle Nachteile von GWT ST einschließlich Folgeschäden.

Für alle ausländischen Arbeitskräfte, die vom AN und sämtlichen Subunternehmern eingesetzt werden, sind die Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG)

sowie des Ausländerbeschäftigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen GWT ST zur Geltendmachung des ihr entstandenen Schadens und aller daraus entstehenden Nachteile, einschließlich Folgeschäden gegenüber dem AN. Sofern GWT ST aufgrund von Haftungsbestimmungen Strafen im Zusammenhang mit der Übertretung dieser Bestimmungen durch den AN vorgeschrieben werden, hat der AN GWT ST schad- und klaglos zu halten.

33. Exportlizenzen

Der AN ist verpflichtet, allfällige im Zusammenhang mit seinen Lieferungen und Leistungen erforderlichen Exportlizenzen, insbesondere für den Export in das Land des Endabnehmers, auf seine Kosten zu beschaffen. Der AN versichert, dass zum Zeitpunkt der Bestellung die vollständige Lieferung des Bestellgegenstandes gesichert ist und keinerlei behördliche oder sonstige Beschränkungen der kompletten Lieferung und Leistung entgegenstehen. Andernfalls haftet der AN für den Schaden, der GWT ST und / oder dem Endabnehmer dadurch entsteht. Der AN wird GWT ST nach Vertragsabschluss rechtzeitig über mögliche neu entstehende Exportverbote / Beschränkungen informieren und frühzeitig Alternativvarianten kostenlos unterbreiten.

34. Geheimhaltung

Der AN ist verpflichtet, alle von und über GWT ST erlangte Kenntnisse und Erfahrungen, Aufgabenstellungen, Geschäftsvorgänge oder sonstige Informationen sowie erhaltene Unterlagen (wie zB Pläne, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Datenträger und sonstige Unterlagen) geheim zu halten und nur für die im Auftrag vorgesehenen Zwecke zu verwenden. Zur Geheimhaltung sind auch die Mitarbeiter des AN verpflichtet. Ohne schriftliche Einwilligung von GWT ST dürfen diese Unterlagen und Informationen Dritten nicht offengelegt werden. Der AN sichert zu, dass er alle von ihm beauftragten Dritten zur gleichen Geheimhaltung verpflichtet.

Die zur Verfügung gestellten Unterlagen bleiben im Eigentum der GWT ST und sind unaufgefordert an GWT ST zurückzugeben, sobald diese nicht mehr benötigt werden.

Die Geheimhaltungspflicht gilt auch über die Vertragsabwicklung hinaus und nach Abwicklung des Vertrages. Sie erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

35. Datenschutz

Der AN verpflichtet sich, die Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes (DSG) zu beachten, die Vertraulichkeit zu wahren und geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten zu implementieren. Der AN hat seine bei dem Vertrag eingesetzten Mitarbeiter und Subunternehmer schriftlich auf das Datengeheimnis zu verpflichten und auf Anforderung nachzuweisen. Außerdem hat der AN die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, damit die datenschutzrechtlichen Anforderungen gewährleistet werden. Personenbezogene Daten sind vom Auftragnehmer bei Beendigung des Vertrages zu löschen.

Der AN ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von GWT ST nicht berechtigt, Informationen über eine beabsichtigte oder bestehende vertragliche Zusammenarbeit zu Referenz- oder Marketingzwecken zu verwenden. Auch das Fotografieren auf Grundstücken bzw. Baustellen der GWT ST sowie diesbezügliche Veröffentlichungen jeglicher Art sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von GWT ST untersagt.

Der AN erteilt seine Zustimmung zur Speicherung, Verarbeitung

Stand: 25.07.2025

und Übermittlung seiner aus dem Geschäftsfall entnommenen persönlichen Daten. Weitere Informationen zu den Verarbeitungstätigkeiten der GWT ST finden sich in unserer Datenschutzerklärung, welche über unseren Internetauftritt www.gwt.at abrufbar ist.

36. Rechte am Vertragsgegenstand

Der AN verpflichtet sich, sicherzustellen, dass der Gebrauch der Lieferungen und Leistungen des AN in keiner Weise durch die Geltendmachung von Rechten Dritter (Marken, Muster, Patente, Gebietsschutz, etc.) beeinträchtigt, oder gegen bestehende Boykottklauseln, Blacklists, etc. verstoßen wird. Für die Ausarbeitung von Angeboten wird keine Vergütung gewährt. Die Angebotsabgabe schließt die Zustimmung ein, dass technische Angebotsunterlagen im erforderlichen Umfang an Dritte (Engineeringpartner, Kunde, etc), ohne irgendwelche Ansprüche an GWT ST, zur Verfügung gestellt werden dürfen.

Angebotsunterlagen werden nicht retourniert. Über jede sich später herausstellende Verletzung fremder Rechte, oder von Boykotts, Blacklists, etc, hat der AN GWT ST unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Sollten derartige Beeinträchtigungen oder Rechtsverletzungen behauptet werden, verpflichtet sich der AN, GWT ST und / oder den Endabnehmer, ohne Einschränkung gegenüber Ansprüchen von Dritten, völlig schad- und klaglos zu halten.

37. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Als Erfüllungsort gilt der Sitz der Hauptverwaltung von GWT ST, sofern nichts anderes vereinbart wird. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes. Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten wird als ausschließlicher Gerichtsstand Wiener Neustadt, Österreich, vereinbart.

38. Fristenhemmung

Im Zeitraum ab Beginn der KW 51 bis Ende der KW 1 sind sämtliche die Firma GWT ST betreffende (Prüf)-Fristen und Zahlungskonditionen, gehemmt, und es läuft ab Beginn der KW 2 die restliche offene Frist weiter.

39. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser EKB ungültig, unwirksam, gesetzwidrig oder undurchsetzbar sein, so hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Für einen solchen Fall ist die ungültige unwirksame, gesetzwidrige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

Mit Annahme des Auftrages ist auszugehen, dass der AN mit den einzelnen Bestimmungen dieser EKB einverstanden ist, auch wenn die EKB nicht unterfertigt wurden.

Datum / Unterschrift des AN

Datum / Unterschrift des AG